

**Verordnung des Landratsamtes Passau über das Überschwem-
mungsgebiet an der Donau (Gewässer I. Ordnung) von Fluss-km
2.201,77 (Staatsgrenze) bis Fluss-km 2.221,70 (Stadtgrenze Passau)
linkes Ufer und von Fluss-km 2.239,10 rechtes Ufer und Fluss-km
2.235,75 linkes Ufer bis Fluss-km 2.257,50 (Landkreisgrenze Passau-
Deggendorf) im Landkreis Passau
(Überschwemmungsgebietsverordnung Donau – ÜGV Donau)
vom 03. Mai 2019**

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S 2585) zuletzt ge-
ändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung
mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.
Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130 BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. § 1
Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹Im Gebiet des Landkreises Passau wird das in § 2 näher beschriebene Überschwem-
mungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlas-
sen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden
Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur
Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Passau und in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden Hofkirchen, Oberzell, Thyrnau, Tiefenbach, Untergriesbach, Vilshofen a. d. Donau und Windorf niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

¹Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 und 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 und 3 WHG.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, dürfen nur betrieben werden, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

§ 6

Nachrüstungs- und Überprüfungspflichten bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Bestehende Anlagen nach § 5 dieser Verordnung, die nicht den darin genannten Anforderungen entsprechen, sind innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dauerhaft unter Berücksichtigung des § 5 dieser Verordnung auf den jeweiligen Stand der Technik nachzurüsten; eine Anordnung nach § 46 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist nicht erforderlich. ²Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.
- (2) ¹Die Nachrüstungsmaßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 sind von Fachbetrieben nach § 62 AwSV durchzuführen. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt bei Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften die Nachrüstung im Einvernehmen mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau.
- (3) ¹Bei bestehenden Heizölverbraucheranlagen entfällt die Nachrüstpflcht nach Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, sobald diese stillgelegt und nicht durch eine neue ersetzt werden. ²Hierzu ist dem Landratsamt Passau eine Stilllegungsbescheinigung vorzulegen.
- (4) ¹Bei Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften bedarf es einer Nachrüstung nach § 5 und § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung nur, wenn dies im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zumutbar ist. ²Im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten wird geprüft, ob die geplante Nachrüstung im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen der Investition und dem möglichen Schadenspotenzial verhältnismäßig ist. ³Die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Satz 2 obliegt dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft. ⁴Die Nachrüstung von Anlagen im Sinne des Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau.

- (5) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsklassen B, C und D nach § 39 AwSV, die bislang nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen, der nach § 53 Abs. 1 AwSV von einer Sachverständigenorganisation bestellt wurde, auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einmalig durch einen Sachverständigen, der nach § 53 Abs. 1 AwSV von einer Sachverständigenorganisation bestellt wurde, prüfen zu lassen. ²Ablauf und Durchführung der Prüfung richten sich nach § 47 AwSV. ³Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung dieser Anlagen nach § 6 Abs. 6 Satz 2 dieser Verordnung.
- (6) ¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Hochwassersicherheit
- unterirdischer Anlagen zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen bzw.
 - oberirdischer Anlagen zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D
- einmalig vor Inbetriebnahme, nach jeder wesentlichen Änderung (z. B. Austausch oder Errichtung von Behältern, Sicherheitseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen) sowie bei Stilllegung durch einen Sachverständigen, der nach § 53 Abs. 1 AwSV von einer Sachverständigenorganisation bestellt wurde, überprüfen zu lassen. ²Daneben erfolgt alle 5 Jahre eine wiederkehrende Prüfung der Hochwassersicherheit durch einen Sachverständigen, der nach § 53 Abs. 1 AwSV von einer Sachverständigenorganisation bestellt wurde. ³Ablauf und Durchführung der Prüfung richten sich nach § 47 AwSV. ⁴Die Errichtung, Instandsetzung und Stilllegung von Anlagen nach Satz 1 darf nur durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV erfolgen. ⁵Absatz 6 Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften.

§ 7

Anzeigepflichten bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. AwSV betreiben will oder
 - Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will oder
 - mit solchen Stoffen außerhalb von Anlagen umgehen will
- hat dies rechtzeitig, mindestens aber 6 Wochen im Voraus, schriftlich beim Landratsamt Passau anzuzeigen. ²Bestehende Anlagen nach Satz 1 sind dem Landratsamt Passau innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen. ³Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs oder des angezeigten Sachverhalts.

- (2) Die Anzeigen nach Abs. 1 müssen Angaben
- zum Anlagenbetreiber,
 - zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen umgegangen wird,
 - zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie
 - zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind
- enthalten.
- (3) Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht ist das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

§ 8

Antragstellung

¹Mit Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010, GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 9

Ausnahmen zu § 5 bis § 7

- (1) Das Landratsamt Passau kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 5 bis 7 eine Befreiung erteilen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass
1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
 2. der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 10

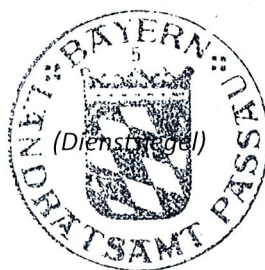
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.

Landratsamt Passau

Passau, den 03. Mai 2019


Dillinger



Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte Ü1 Maßstab 1:25.000

Anlage 2: Übersichtskarte Ü2 Maßstab 1:25.000

Anlage 3: Grundstücksverzeichnis